

Kreistagsdrucksache Nr. 096/19/01

AZ. Tourismus

Tagesordnungspunkt

Beschluss über die Ausschilderung des Wanderwegenetzes bei einem geringeren Fördersatz

Zur Beratung im

Kreistag (öffentlich) Beschluss am 11.12.2019

Beschlussvorschlag

- 1.) Der Landkreis Tübingen stellt einen Förderantrag für die Ausschilderung des Wanderwegenetzes im Landkreis Tübingen über das Tourismusedinfrastrukturprogramm des Ministeriums der Justiz und für Europa. Der Gesamtkostenrahmen beträgt nach der vorliegenden Kostenschätzung rund 210.000 €. Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt auch dann, wenn diese mit 25 % gefördert wird. Bei einem Fördersatz von 25% hat der Landkreis Kosten in Höhe von 157.500 € zu tragen. Die Kosten werden auf drei Kalenderjahre verteilt.
Für die Planung und Umsetzung der Ausschilderung des Wanderwegenetzes im Landkreis Tübingen werden in diesem Fall in den Haushaltsjahren 2020: 52.500 €; 2021: 78.000 € und 2022: 79.500 € im Ergebnishaushalt (Produktgruppe 5750-1) eingestellt. Dem stehen Landeszuschüsse in Höhe von 25 % des jährlichen Mittelbedarfs gegenüber.

Aktueller Sachstand:

Bei der Vorberatung zur Antragsstellung wurde dem Landratsamt Tübingen mitgeteilt, dass der Zuschuss für touristische Infrastruktur bei interkommunalen Kooperationsprojekten, an denen mindestens eine prädikatisierte Kommune (Bad Sebastiansweiler) beteiligt ist, 50% der zuwendungsfähigen Kosten betrage. Nach intensiverer Vorprüfung des Antrags hat das RP Tübingen seine Vorab-Einschätzung zwischenzeitlich revidiert und mitgeteilt, dass der Fördersatz bei Wanderwegen, die nicht zertifiziert sind, maximal 25% betragen könne. Hierzu befinden wir uns mit der Genehmigungsbehörde noch in der Diskussion. Außerdem können wir hier noch nicht sicher sein, dass der reduzierte Fördersatz von 25 % zum Tragen kommt.

Da aber die Ausschilderung des Wanderwegenetzes zur Besucherlenkung und für die nachhaltige touristische Entwicklung im Landkreis Tübingen als zentrales Element angesehen wird, schlägt die Verwaltung vor, dass die Maßnahme – abweichend vom ursprünglichen Beschlussvorschlag mit einem Fördersatz von 50 % (Kreistagsdrucksache 096/19) - auch bei einem Fördersatz von 25% durchgeführt werden soll. Durch den verringerten Fördersatz verändern sich die finanziellen Auswirkungen. Der Sachverhalt bleibt unverändert bestehen. Mit einer Entscheidung seitens des Landes ist Anfang März 2020 zu rechnen.

Sachverhalt:

Derzeit ist das Wanderwegenetz im Landkreis Tübingen unzureichend und nicht einheitlich ausgeschrieben. Eine Anbindung an die bestehenden bzw. derzeit in Umsetzung befindlichen und einheitlichen Beschilderungssysteme der Nachbarlandkreise (Böblingen, Reutlingen und Zollernalb) und den Naturpark Schönbuch (Ausschilderung befindet sich derzeit in Umsetzung) ist nicht gegeben. Das Grundwegenetz und diverse Fernwanderwege (HW3, HW5, Neckarweg), die den gesamten Landkreis durchziehen, sind aktuell innerhalb des Landkreises Tübingen überwiegend mit einfachen Markierungszeichen des Schwäbischen Albvereins markiert. Schilder die Hinweise auf Entfernungen, Ortschaften oder auf touristische Ziele geben, sind hingegen nur sporadisch zu finden. Insofern ist eine verlässliche und durchgängige Orientierung, insbesondere für ortsfremde Wanderer, momentan nicht gegeben.

Damit die Gäste künftig auch im Landkreis Tübingen eine lückenlose und einheitliche Beschilderung der Wanderwege vorfinden, plant der Landkreis Tübingen gemeinsam mit seinen Kommunen die Umsetzung einer flächendeckenden Ausschilderung des Wanderwegenetzes im gesamten Kreisgebiet. Eine finanzielle Beteiligung der Kommunen ist wegen der überörtlichen Bedeutung nicht vorgesehen. Der Schwäbische Albverein berät und unterstützt die Maßnahme mit seinen Fach- und Ortskenntnissen und übernimmt auch weiterhin die Pflege der Wege.

Das Wanderwegenetz soll mit einer wegweisenden Beschilderung ausgestattet werden, die den Wanderern eine verlässliche und landkreisübergreifende Orientierung im Gelände ermöglicht. Die Beschilderung soll nach den einheitlichen Standards des Schwäbischen Albvereins erfolgen, wie sie in den Nachbarlandkreisen und bald auch im Naturpark Schönbuch vorzufinden ist. Neben den Orts- und Entfernungsangaben enthalten die gelben Wegweiser auch Angaben zu touristischen Zielen. So liegt bei der Ausschilderung des Wanderwegenetzes ein besonderes Augenmerk darauf, die touristischen Highlights für Wanderer zu erschließen, die zehn ausgeschilderten und zertifizierten Premiumwander- und – Spazierwanderwege (Früchtetrauf) in das Wegenetz zu integrieren und die Anbindung an die Nachbarlandkreise bzw. den Naturpark Schönbuch zu schaffen.

Zudem sollen die barrierefreien Spazierwege im Landkreis Tübingen, die im vergangenen Jahr in Kooperation zwischen dem Behindertenbeauftragten und der Tourismusförderung des Landkreises entwickelt wurden, mit ausgeschrieben werden.

Neben der wegweisenden Beschilderung sind längerfristig weitere Optimierungen an der Wander-Infrastruktur vorgesehen. So sollen punktuell Rastplätze und Ruhebänke ergänzt werden und an geeigneten und gut frequentierten Standorten (z.B. Wanderparkplätze, Bahnhöfe, Ausflugsziele) Übersichtstafeln zur Orientierung aufgestellt werden. Durch das Vorhaben soll die Wander-Infrastruktur im Landkreis Tübingen an die Qualitätsstandards des Dachverbandes Schwäbische Alb Tourismus angeglichen werden, um den nachhaltigen Tourismus im Verbandsgebiet weiter auszubauen und dauerhaft zu etablieren.

Zur Finanzierung der Ausschilderung des Wanderwegenetzes soll ein Förderantrag über das Tourismusinfrastrukturprogramm des Ministeriums der Justiz und für Europa gestellt werden. Der Antrag soll sowohl die Beschilderungsplanung als auch die Herstellung und Montage der Beschilderungselemente enthalten.

Förderung:

Das Ministerium der Justiz und für Europa schreibt jährlich das Tourismusinfrastrukturprogramm aus (Antragsfrist 01. Oktober 2019). Ziel der Förderung ist es, die Nachhaltigkeit, die Qualität, die touristische Entwicklung strukturschwacher Gebiete und den Erholungs- und Freizeitwert von Tourismusinfrastruktureinrichtungen zu stärken, insbesondere auch im Bereich des „sanften Tourismus“ und im „Tourismus für alle“ (Barrierefreiheit). Gefördert werden können ausschließlich kommunale Vorhaben bzw. Einrichtungen, bei denen eine überwiegend touristische Nutzung vorliegt oder die bei einer Neuerrichtung eine überwiegend touristische Nutzung erfahren sollen. Im Rahmen von Kooperationsvorhaben sind auch die Landkreise antragsberechtigt.

Der Zuschuss kann bei interkommunalen Kooperationsprojekten an denen mindestens eine prädikatisierte Kommune beteiligt ist (Bad Sebastiansweiler), bis zu 50% der zuwendungsfähigen Kosten betragen. Bei Wanderwegen, die nicht zertifiziert sind kann der Zuschuss höchstens bis zu 25% der zuwendungsfähigen Kosten betragen.

Finanzielle Auswirkungen

Gemäß der vorliegenden Kostenschätzung des Planungsbüros TourKonzept ist für die Ausschilderung des Wanderwegenetzes mit Gesamtkosten in Höhe von rund 210.000 € im Ergebnishaushalt zu rechnen. Bei einem Fördersatz von 25% muss der Landkreis Eigenmittel in Höhe von rund 157.500 € aufbringen. Die Umsetzung der Maßnahme soll auf drei Jahre aufgeteilt werden. Die Beschilderungsplanung soll im Jahr 2020 erfolgen, die Herstellung der wegweisenden Beschilderung in 2021 und die Herstellung von Übersichtstafeln und Montage der Beschilderung in 2022. Dabei belaufen sich die Planungskosten (Datenerhebung im Gelände, Digitalisierung der Wegeverläufe, Ausplanung der Wegweiser), die den Haushalt 2020 betreffen, auf eine Summe von rund 52.500 € bei der Produktgruppe 5750-1 Tourismus, Zeile 14 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen. Der Landeszuschuss wird unter der gleichen Produktgruppe in Zeile 2 Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen veranschlagt. Zur Darstellung im Haushalt 2021 und 2022 wird auf folgende Übersicht verwiesen. Damit die Ausgaben im Haushalt der Tourismusförderung in Summe nicht erhöht werden müssen, wird die Maßnahme auf drei Jahre ausgedehnt.

Haushalts-jahr	Produktgruppe	Bezeichnung	Mittelbedarf
2020	5750-1	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	52.500 €
2021	5750-1	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	78.000 €
2022	5750-1	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	79.500 €
Summen			210.000 €

Dem stehen Landeszuschüsse in Höhe von 25% (52.500 €) des jährlichen Mittelbedarfs gegenüber.